

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1965

Ausgegeben am 27. August 1965

11. Stück

16. Gesetz: Gebühren der gewählten Funktionäre des Landes (der Stadt) Wien.

16.

Gesetz vom 28. Mai 1965, betreffend die Gebühren der gewählten Funktionäre des Landes (der Stadt) Wien.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

(1) Die Mitglieder des Landtages erhalten zur Abgeltung der Auslagen, die ihnen aus der Ausübung ihres Mandates erwachsen, eine monatliche Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt 50 v. H. der jeweiligen Aufwandsentschädigung eines Mitgliedes des Nationalrates.

(3) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung wird mit Ablauf der im § 91 der Wiener Gemeindevahlordnung festgesetzten Frist erworben. Die Aufwandsentschädigung wird, beginnend mit diesem Monat, jeweils im voraus ausbezahlt und gebührt bis zum Ablauf des Monats des Ausscheidens aus der Funktion.

§ 2

(1) Die Präsidenten des Landtages erhalten zu der nach § 1 gebührenden Aufwandsentschädigung eine monatliche Amtszulage; diese beträgt 50 v. H. der Aufwandsentschädigung eines Mitgliedes des Landtages.

(2) Die Amtszulage wird, beginnend mit dem Monat, in dem die Wahl erfolgt, im voraus ausbezahlt. Sie gebührt bis zum Ablauf des Monats des Ausscheidens aus der Funktion.

§ 3

(1) Die Mitglieder des Landtages erhalten nach dem Ausscheiden aus der Funktion eine einmalige Entschädigung. Diese beträgt, wenn die Funktion während einer Gesetzgebungsperiode ausgeübt wurde, das Dreifache, wenn sie während zweier aufeinanderfolgender Gesetzgebungsperioden ausgeübt wurde, das Sechsfache, wenn sie aber während dreier aufeinanderfolgender Gesetzgebungsperioden ausgeübt wurde, das Zwölffache der im Monat des Ausscheidens gebührenden Aufwandsentschädigung einschließlich einer allfälligen Amtszulage.

(2) Scheidet ein Mitglied des Landtages durch Tod aus seiner Funktion aus, so sind die nach Abs. 1 zustehenden Bezüge im Ausmaß von 50 v. H. an die Verlassenschaft anzuweisen.

§ 4

(1) Wird ein Mitglied des Landtages wegen eines während der Ausübung dieser Funktion eingetretenen Unfalles oder einer während dieser Zeit zugezogenen Krankheit oder infolge eines solchen Unfalles (einer solchen Krankheit) später ganz oder mehr als 50 v. H. erwerbsunfähig, so erhält es für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit ab dem auf seinen Antrag, frühestens jedoch ab dem auf die Einstellung der Funktionsgebühr folgenden Monatsersten eine monatliche laufende Zuwendung. Die laufende Zuwendung ist auf Antrag auch ohne Zutreffen dieser Voraussetzungen zu gewähren, wenn das ehemalige Mitglied des Landtages das 60. Lebensjahr vollendet hat, und zwar von dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten, frühestens jedoch von dem auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Monatsersten an.

(2) Die laufende Zuwendung gebührt nicht für den unmittelbar nach dem Ausscheiden aus der Funktion liegenden Zeitraum, der der Anzahl der Monate entspricht, die der Berechnung der einmaligen Entschädigung nach § 3 zugrunde liegen.

(3) Für die laufende Zuwendung gelten die pensionsrechtlichen Bestimmungen für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle der für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Dienstzeit alle Zeiträume der Ausübung der Funktion eines Mitgliedes des Landtages treten und daß nach einer Funktionsdauer von zehn Jahren eine laufende Zuwendung im Ausmaß von 50 v. H. der Aufwandsentschädigung einschließlich einer allfälligen Amtszulage gebührt; sie erhöht sich für jedes weitere Jahr der Funktionsdauer um 2 v. H. bis zum Höchstausmaß von 80 v. H. der Aufwandsentschädigung einschließlich einer allfälligen Amtszulage. An die Stelle des Pensionsbeitrages tritt ein Beitrag in der Höhe von 6 v. H. der Aufwandsentschädigung einschließlich einer allfälligen Amtszulage sowie der Sonderzahlungen.

(4) Zeiten als Mitglied der Wiener Landesregierung, ausgenommen Zeiten der Funktion gemäß § 5 Abs. 1 lit. d, und als Bezirksvorsteher sind für das Ausmaß der laufenden Zuwendung zuzurechnen. Zeiten als Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines anderen Landtages werden auf Antrag zugerechnet, wenn 6 v. H. der als Mitglied dieser Vertretungskörper erhaltenen Entschädigung als Beitrag geleistet werden. Die Zeit von 1934 bis 1945 ist zur Gänze zuzurechnen, wenn das ehemalige Mitglied des Landtages im Jahre 1934 Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages war und bei den Wahlen im Jahre 1945 neuerlich als Mitglied eines dieser Vertretungskörper gewählt beziehungsweise von einem Landtag in den Bundesrat entsendet wurde. Zeiten, aus denen eine Anwartschaft (ein Anspruch) auf Ruhegenuß, laufende Zuwendung oder Versorgung besteht, werden nicht zugerechnet; eine mehrfache Berücksichtigung desselben Zeitraumes findet nicht statt.

(5) Tritt infolge eines der im Abs. 1 umschriebenen Umstände der Tod ein oder stirbt ein im Genuß einer laufenden Zuwendung stehendes ehemaliges Mitglied des Landtages, so erhalten seine Hinterbliebenen ab dem auf seinen Tod nächstfolgenden Monatsersten eine Versorgung. Für diese Versorgung gelten die pensionsrechtlichen Bestimmungen für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien sowie Abs. 3 und 4 sinngemäß.

(6) Wird der Empfänger einer laufenden Zuwendung neuerlich Mitglied des Landtages, so erlischt die laufende Zuwendung mit Ablauf des Monats, der dem Beginn des Anspruches auf die Aufwandsentschädigung nach § 1 vorangeht. Nach dem Ausscheiden aus der Funktion ist die laufende Zuwendung neu zu bemessen.

Abschnitt II

§ 5

(1) Die Mitglieder der Landesregierung erhalten ein monatliches Amtseinkommen; dieses beträgt:

- a) Für den Landeshauptmann 100 v. H. des jeweiligen Amtseinkommens eines Bundesministers;
- b) für die Landeshauptmann-Stellvertreter und die Vizebürgermeister 100 v. H. des jeweiligen Amtseinkommens eines Staatssekretärs;
- c) für die Mitglieder der Landesregierung, die amtsführende Stadträte sind, 90 v. H. des jeweiligen Amtseinkommens eines Staatssekretärs;
- d) für die übrigen Mitglieder der Landesregierung 75 v. H. der Aufwandsentschädigung eines Mitgliedes des Nationalrates.

(2) Bei Mitgliedern der Landesregierung, die auf Grund ihrer Tätigkeit als Mitglied des Nationalrates, Bundesrates, der Bundesregierung, als Staatssekretär oder als Mitglied eines anderen Landtages oder einer anderen Landesregierung Bezüge, Ruhe(Versorgungs)genüsse oder ähnliche laufende Einkünfte beziehen, verringert sich das im Abs. 1 bezeichnete Amtseinkommen um diese Einkünfte insoweit, als nicht in den entsprechenden Rechtsvorschriften eine Anrechnung dieses Amtseinkommens vorgesehen ist.

(3) Mitglieder der Landesregierung, die Bedienstete einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer solchen Stiftung, Anstalt oder eines solchen Fonds sind, deren Dienstrecht hinsichtlich der Gesetzgebung in die Kompetenz des Landes Wien fällt, erleiden in ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung keine Einbuße. Ihr Dienstseinkommen wird jedoch auf die Dauer des Bezuges des im Abs. 1 bezeichneten Amtseinkommens so weit stillgelegt, als es nicht das Amtseinkommen übersteigt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für die Empfänger von Ruhe(Versorgungs)genüssen. Die Zeit der Stilllegung des Dienstseinkommens ist für die Bemessung des Ruhe(Versorgungs)genusses ohne Leistung eines Pensionsbeitrages anrechenbar.

(4) Bei Mitgliedern der Landesregierung, die Bedienstete (Empfänger eines Ruhe-, Versorgungs-genusses) einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer solchen Stiftung, Anstalt oder eines solchen Fonds sind, deren Dienstrecht hinsichtlich Gesetzgebung nicht in die Kompetenz des Landes Wien fällt, verringert sich das im Abs. 1 bezeichnete Amtseinkommen um ihr Nettodienstseinkommen (um ihren Nettoruhe-, Nettoversorgungs-genuß), soweit nicht in den für sie geltenden Dienstrechtvorschriften die Stilllegung des Dienstseinkommens (Ruhe-, Versorgungs-genusses) im Falle des Bezuges eines im Abs. 1 genannten Amtseinkommens vorgesehen ist. Unter dem Nettodienstseinkommen (Nettoruhe-, Nettoversorgungs-genuß) ist das steuerpflichtige Einkommen (der steuerpflichtige Ruhe-, Versorgungs-genuß) vermindert um die gesetzlichen Abzüge zu verstehen. Allfällige Sonderzahlungen sind in jenen Monaten anzurechnen, in denen die Sonderzahlungen nach diesem Gesetz gebühren.

(5) Das Amtseinkommen wird, beginnend mit dem Monat, in dem die Angelobung geleistet wird, im voraus ausbezahlt. Es gebührt bis zum Ablauf des Monats des Ausscheidens aus der Funktion. Vom Amtseinkommen und von den Sonderzahlungen ist ein Pensionsbeitrag von 7 v. H. im Abzugswege zu entrichten. Die Beiträge sind von den jeweils zur Anweisung gelangenden Beträgen zu entrichten.

§ 6

(1) Den im § 5 Abs. 1 lit. a bis c angeführten Mitgliedern der Landesregierung gebührt ab dem auf das Ausscheiden aus der Funktion folgenden Monatsersten ein Ruhegehalt, und zwar dem Landeshauptmann ohne Rücksicht auf die Funktionsdauer, den übrigen Mitgliedern der Landesregierung nach einer mindestens fünfjährigen Funktionsdauer.

(2) Der Ruhegehalt des Landeshauptmannes beträgt 60 v. H. der Ruhegehaltbemessungsgrundlage und erhöht sich für jedes Jahr der Funktionsausübung um 4 v. H. Der Ruhegehalt der übrigen Mitglieder der Landesregierung beträgt nach Vollendung des fünften Jahres der Funktionsausübung 50 v. H. der Ruhegehaltbemessungsgrundlage und erhöht sich für jedes weitere Jahr der Funktionsausübung um 10 v. H. Der Ruhegehalt darf die Ruhegehaltbemessungsgrundlage nicht übersteigen.

(3) Wird ein Mitglied der Landesregierung nach einer mindestens dreijährigen Funktionsdauer — der Landeshauptmann ohne Rücksicht auf die Funktionsdauer — während der Ausübung seiner Funktion durch Krankheit oder Unfall zur weiteren Funktionsausübung unfähig, so gebührt ihm der volle Ruhegehalt.

(4) Die Ruhegehaltbemessungsgrundlage beträgt für den Landeshauptmann 115 v. H., für die Landeshauptmann-Stellvertreter und die Vizebürgermeister 105 v. H., für die übrigen Mitglieder der Landesregierung 95 v. H. der Ruhegehaltbemessungsgrundlage des Magistratsdirektors.

(5) Hat ein Mitglied der Landesregierung mehrere der im § 5 Abs. 1 lit. a bis c angeführten Funktionen ausgeübt, so ist für die Bemessung des Ruhegehaltes die mit dem höchsten Amtseinkommen verbundene Funktion maßgebend.

(6) Für die Begründung des Anspruches auf Ruhegehalt sowie für das Ausmaß des Ruhegehaltes sind alle Zeiten der Ausübung einer Funktion nach § 5 Abs. 1 lit. a bis c zu berücksichtigen. Zeiten als Präsident des Wiener Landtages sind für das Ausmaß des Ruhegehaltes zuzurechnen. Zeiten als Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder der Bundesregierung, als Staatssekretär oder als Mitglied eines Landtages, einer anderen Landesregierung oder als Bezirksvorsteher sind für das Ausmaß des Ruhegehaltes derart zuzurechnen, daß jedes Jahr der Funktionsausübung vier Monaten der Ausübung der im § 5 Abs. 1 lit. a bis c angeführten Funktionen gleichgehalten wird. Zeiten, aus denen eine Anwartschaft (ein Anspruch) auf Ruhegehalt, laufende Zuwendung oder Versorgung besteht, werden nicht zugerechnet; eine

mehrfache Berücksichtigung desselben Zeitraumes findet nicht statt.

(7) Wird der Empfänger eines Ruhegehaltes neuerlich zum Mitglied der Landesregierung, ausgenommen die Funktion nach § 5 Abs. 1 lit. d, gewählt, so erlischt der Ruhegehalt mit Ablauf des Monats, der dem Beginn des Anspruches auf das Amtseinkommen vorangeht. Nach dem Ausscheiden aus der Funktion ist der Ruhegehalt neu zu bemessen.

(8) Bleibt der Empfänger eines Ruhegehaltes weiterhin Mitglied des Landtages oder wird er Mitglied des Landtages, Präsident des Landtages oder Bezirksvorsteher, so ist nach dem Ausscheiden aus jeder dieser Funktionen der Ruhegehalt unter Bedachtnahme auf die vorstehenden Bestimmungen neu zu bemessen.

§ 7

Besteht neben dem Anspruch auf Ruhegehalt nach diesem Gesetz ein Anspruch auf Einkünfte der im § 5 Abs. 2 dieses Gesetzes oder der im § 4 lit. a bis j des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1961, BGBl. Nr. 16/62, bezeichneten Art, so ist, soweit nicht die für diese Einkünfte maßgebenden Rechtsvorschriften eine Anrechnung des Ruhegehaltes vorsehen, der Ruhegehalt nur in dem Ausmaß flüssigzumachen, um den die Summe dieser Einkünfte hinter dem Betrag zurückbleibt, der nach § 6 Abs. 4 jeweils in Betracht kommenden, um 25 v. H. erhöhten Ruhegehaltbemessungsgrundlage entspricht (Einkommengrenze).

§ 8

(1) Die im § 5 Abs. 1 lit. a bis c angeführten Mitglieder der Landesregierung erhalten nach dem Ausscheiden aus der Funktion, sofern kein Anspruch auf Ruhegehalt nach § 6 zusteht, wenn sie die Funktion mindestens sechs Monate ausgeübt haben, für die Dauer von drei Monaten, wenn sie die Funktion mindestens ein Jahr ausgeübt haben, für die Dauer von sechs Monaten, wenn sie die Funktion mindestens drei Jahre ausgeübt haben, für die Dauer von zwölf Monaten das ihnen im Monat des Ausscheidens gebührende Amtseinkommen. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 bis 4 finden Anwendung.

(2) Die im § 5 Abs. 1 lit. d angeführten Mitglieder der Landesregierung erhalten nach dem Ausscheiden aus der Funktion eine einmalige Entschädigung. Die Bestimmungen des § 3 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 9

Stirbt ein im § 5 Abs. 1 lit. a bis c angeführtes Mitglied der Landesregierung oder der Empfänger eines Ruhegehaltes nach § 6, so gebührt den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zur ungeteilten Hand ein Todfallsbeitrag.

Der Todfallsbeitrag beträgt im Falle des Ablebens während der Ausübung der Funktion das Dreifache des zuletzt bezogenen Amtseinkommens, im Falle des Ablebens eines Empfängers eines Ruhegenusses das Dreifache des Ruhegenusses, der dem Verstorbenen im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat.

§ 10

Den Hinterbliebenen eines Mitgliedes der Landesregierung oder eines Empfängers eines Ruhegenusses nach § 6 gebührt eine Versorgung. Auf diese Versorgung finden die pensionsrechtlichen Bestimmungen für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien und die Bestimmungen des § 7 dieses Gesetzes sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß bei der Vergleichsberechnung von der halben Einkommensgrenze auszugehen ist.

Abschnitt III

§ 11

(1) Die Bezirksvorsteher erhalten ein monatliches Amtseinkommen; dieses beträgt 90 v. H. der jeweiligen Aufwandsentschädigung eines Mitgliedes des Nationalrates.

(2) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 bis 5 sind sinngemäß anzuwenden; der Pensionsbeitrag beträgt 6 v. H.

§ 12

(1) Den Bezirksvorstehern gebührt nach einer mindestens zehnjährigen Funktionsdauer ab dem auf das Ausscheiden aus der Funktion folgenden Monatsersten ein Ruhegenuß.

(2) Der Ruhegenuß beträgt nach Vollendung des zehnten Jahres der Funktionsausübung 50 v. H. des Amtseinkommens und erhöht sich für jedes weitere Jahr der Funktionsausübung um 3 v. H. bis zum Höchstausmaß von 80 v. H. des Amtseinkommens.

(3) Für die Begründung des Anspruches auf Ruhegenuß sowie für das Ausmaß des Ruhegenusses sind alle Zeiten der Ausübung der Funktion als Bezirksvorsteher zu berücksichtigen. Zeiten als Präsident des Wiener Landtages sowie als Mitglied der Wiener Landesregierung, ausgenommen Zeiten der Funktion gemäß § 5 Abs. 1 lit. d, sind für das Ausmaß des Ruhegenusses zuzurechnen. Zeiten als Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder der Bundesregierung, als Staatssekretär, als Mitglied einer anderen Landesregierung oder eines Landtages sind für das Ausmaß des Ruhegenusses derart zuzurechnen, daß jedes Jahr der Funktionsausübung vier Monaten der Ausübung der Funktion als Bezirksvorsteher gleichgehalten wird. Zeiten, aus denen eine Anwartschaft (ein Anspruch) auf

Ruhegenuß, laufende Zuwendung oder Versorgung besteht, werden nicht zugerechnet; eine mehrfache Berücksichtigung desselben Zeitraumes findet nicht statt.

(4) § 6 Abs. 7 ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Wird der Empfänger eines Ruhegenusses Mitglied des Landtages oder Präsident des Landtages oder wird er in eine der im § 5 Abs. 1 lit. a bis c angeführten Funktionen gewählt, so ist nach dem Ausscheiden aus jeder dieser Funktionen der Ruhegenuß unter Bedachtnahme auf die vorstehenden Bestimmungen neu zu bemessen.

§ 13

§ 7, § 8 Abs. 1, § 9 und § 10 gelten entsprechend. Als Einkommensgrenze im Sinne des § 7 gilt das volle, als Einkommensgrenze im Sinne des § 10 das halbe Amtseinkommen nach § 11.

Abschnitt IV

§ 14

(1) Die Bezirksvorsteher-Stellvertreter erhalten ein monatliches Amtseinkommen; dieses beträgt 35 v. H. der jeweiligen Aufwandsentschädigung eines Mitgliedes des Nationalrates.

(2) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 erster und zweiter Satz finden Anwendung.

§ 15

Die Bezirksvorsteher-Stellvertreter erhalten nach dem Ausscheiden aus der Funktion eine einmalige Entschädigung. Die Bestimmungen des § 3 sind sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt V

§ 16

(1) Die Mitglieder der Bezirksvertretung erhalten für jeden halben Tag, an dem sie zu Kommissionen herangezogen werden, zur Abgeltung des damit verbundenen Aufwandes eine Entschädigung in der Höhe von 30 S. Bezirksvorstehern und Bezirksvorsteher-Stellvertretern gebührt diese Entschädigung nicht.

(2) Die Entschädigung verändert sich im gleichen Zeitpunkt und im gleichen Prozentausmaß, wie die Aufwandsentschädigung eines Mitgliedes des Landtages verändert wird; hiebei ist auf volle Schilling auf- oder abzurunden.

Abschnitt VI

§ 17

(1) Die in den Abschnitten I bis IV genannten Funktionäre sind Mitglieder der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien, soweit sie nicht in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind. Die Mitglied-

schaft besteht fort für den Zeitraum nach § 4 Abs. 2 und für die Dauer des Bezuges einer laufenden Zuwendung oder eines Ruhegenusses nach diesem Gesetz.

(2) Hinterbliebene sind für die Dauer des Bezuges einer Versorgung Mitglieder der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien, wenn sie im Zeitpunkt des Ablebens des Funktionärs (Empfängers einer laufenden Zuwendung beziehungsweise eines Ruhegenusses), von dem die Versorgung abgeleitet wird, nach den Satzungen dieser Anstalt als Angehörige anspruchsberechtigt waren.

(3) Die in den Abs. 1 und 2 angeführten Personen und die Stadt Wien haben nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzungen der Krankenfürsorgeanstalt zu den Lasten dieser Anstalt beizutragen. Die Beiträge sind von den jeweils zur Anweisung gelangenden Beträgen zu entrichten.

§ 18

Die nach den Abschnitten I bis IV anspruchsberechtigten Personen sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Ausmaß der nach diesem Gesetz zustehenden Gebühren von Bedeutung sind, binnen Monatsfrist dem Magistrat bekanntzugeben. Das gleiche gilt für die nach § 17 anspruchsberechtigten Personen hinsichtlich der Tatsachen, die für die Feststellung der Zugehörigkeit zur Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien von Bedeutung sind.

§ 19

Den gewählten Funktionären gebührt für ihre im Interesse des Landes (der Stadt) Wien durchgeführten Dienstreisen eine Vergütung. Dieser Vergütung ist die Gebührenstufe 5 der für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien geltenden Reisegebührenvorschrift zugrunde zu legen.

§ 20

Die Bezugsberechtigten dürfen auf die ihnen nach diesem Gesetz zustehenden Gebühren nicht verzichten.

§ 21

(1) Beim Zusammentreffen von Aufwandserschädigungen und Amtseinkommen nach diesem Gesetz — im folgenden Funktionsgebühren genannt — wird nur eine Funktionsgebühr, und zwar bei Verschiedenheit die jeweils höhere, flüssiggemacht.

(2) Beim Zusammentreffen von Funktionsgebühren mit einem Ruhegenuß nach diesem Gesetz ist der Ruhegenuß nur in dem Ausmaß flüssigzumachen, um den die Funktionsgebühr

hinter der jeweils in Betracht kommenden Einkommensgrenze zurückbleibt. Kommen mehrere Ruhegenüsse in Betracht, so ist die höchste Einkommensgrenze maßgebend.

(3) Beim Zusammentreffen von Ruhegenüssen nach diesem Gesetz oder von Ruhegenüssen nach diesem Gesetz mit einer laufenden Zuwendung nach diesem Gesetz ist der Ruhegenuß, für den die höchste Einkommensgrenze maßgebend ist, in dem Ausmaß stillzulegen, um den die Summe aller Beträge diese Einkommensgrenze übersteigt.

(4) Für das Zusammentreffen von Funktionsgebühren mit Versorgungsleistungen nach diesem Gesetz sowie von Ruhegenüssen mit Versorgungsleistungen oder von mehreren Versorgungsleistungen nach diesem Gesetz gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß mit der Maßgabe, daß beim Zusammentreffen von Versorgungsleistungen von der halben Einkommensgrenze auszugehen ist.

§ 22

Auf laufende Gebühren nach diesem Gesetz sind die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 und des § 7 der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien sinngemäß anzuwenden.

§ 23

Der Stadtsenat ist ermächtigt, ehemaligen Funktionären beziehungsweise deren Hinterbliebenen, denen nach diesem Gesetz kein Anspruch auf Ruhegenuß, laufende Zuwendung oder Versorgung zusteht, sofern der Funktionär die Funktion entsprechend lange ausgeübt hat, im Falle der Bedürftigkeit eine außerordentliche Zuwendung zu gewähren.

Abschnitt VII

§ 24

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Juni 1965 in Kraft und ist auf Personen anzuwenden, die nach dem 31. Mai 1965 eine der in den Abschnitten I bis V dieses Gesetzes angeführten Funktionen ausüben.

(2) Die nach dem Gemeinderatsbeschuß vom 20. Mai 1960, Pr. Z. 1099, gebührenden Ruhegenüsse, laufenden Zuwendungen und Versorgungsleistungen gelten als Ansprüche nach diesem Gesetz und sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes neu zu bemessen. Ergibt sich bei der Neubemessung ein geringerer Betrag, ist die bisherige Berechnungsart anzuwenden.

(3) Am 31. Mai 1965 nach dem angeführten Gemeinderatsbeschuß noch bestehende Ansprüche auf Fortzahlung des Amtseinkommens gelten als Ansprüche im Sinne dieses Gesetzes. Die Fortzahlung gebührt bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie bei Weitergeltung des angeführten Gemeinderatsbeschlusses geendet hätte. Die Be-

stimmungen des § 21 Abs. 1 dieses Gesetzes sind auf diese Fälle nicht anzuwenden.

(4) Ergibt sich für einen Bezirksvorsteher, der diese Funktion am 31. Mai 1965 ausgeübt hat, bei der künftigen Bemessung des Ruhegenusses ein geringerer Betrag als er bei Weitergeltung der Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses

vom 20. Mai 1960, Pr. Z. 1099, gebühren würde, so ist der Ruhegenuß nach den Bestimmungen dieses Gemeinderatsbeschlusses zu bemessen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Bemessung der Versorgungsgenüsse entsprechend.

Der Landeshauptmann:
Marek

Der Landesamtsdirektor:
Ertl